

BGer 7B.39/2003 vom 16. April 2003

Bundesgericht, 2003-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.39_2003

FR: TF 7B.39/2003 du 16 avril 2003

IT: TF 7B.39/2003 del 16 aprile 2003

Regeste

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Am 3. Juni 2002 ersuchte A. _____ als Arrestschuldner das Betreibungsamt Altendorf um Aufhebung der Arrestbeschläge vom 12. Februar, 12. März, 16. März, 6. Juli 2001 sowie insbesondere darum, die unter den Liegenschaften GB (...) Grundbuch Altendorf vorgemerkten Verfügungsbeschränkungen löschen zu lassen. Er machte geltend, die steuerlichen Arrestbefehle vom 5. Februar sowie 3. Juli 2001 seien dahingefallen, weil sie nicht innert Frist durch die in der Arresturkunde angegebenen Gläubiger prosequiert worden seien. Am 20. Juni 2002 trat das Betreibungsamt Altendorf auf das Begehren des Arrestschuldners nicht ein. Gegen die Weigerung des Betreibungsamtes Altendorf, die aufgrund der Sicherstellungsverfügung bzw. des Arrestbefehls der Kantonalen Steuerverwaltung erfolgten Arrestmassnahmen aufzuheben, erhob A. _____ Beschwerde und beantragte die Feststellung, dass sämtliche Arreste Nr. ... (mit Ergänzungen und Berichtigungen) dahingefallen seien, und die Aufhebung der Arrestbeschläge.

E. 1.2

A. _____ ersuchte am 3. Juni 2002 auch das Betreibungsamt Lachen um Löschung der grundbuchlichen Vormerkungen auf den verarrestierten Grundstücken GB (...) im Grundbuch Lachen. Er machte geltend, der Arrestbefehl Nr. ... sei vom Kantonsgericht des Kantons Schwyz mit Beschluss vom 3. Mai 2001 aufgehoben worden und der steuerliche Arrestbefehl vom 5./6. Februar 2001 (Nr. ...) sei dahingefallen, weil er nicht innert Frist durch die in der Arresturkunde angegebenen Gläubiger prosequiert worden sei. Am 10./12. Juni 2002 teilte das Betreibungsamt Lachen mit, dass eine Prosequierung erfolgt sei und dem Begehren nicht Folge geleistet werden könne. Hiergegen erhob A. _____ Beschwerde und beantragte die Feststellung, dass die Arreste Nr. ... und ... aufgehoben bzw. dahingefallen seien, und die Aufhebung der Arrestbeschläge.

E. 1.3

Am 26. August 2002 wies der Bezirksgerichtsvizepräsident March als untere Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs die Beschwerden ab. A. _____ gelangte in der Folge mit Beschwerden an das Kantonsgericht des Kantons Schwyz, 2. Rekurskammer, als oberer kantonaler Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibung und Konkurs, welches mit Beschlüssen vom 10. Februar 2003 und vom 11. Februar 2003 die erstinstanzlichen Entscheide von Amtes wegen aufhob und die Sache zur Prüfung der Eintretensvoraussetzungen und zur Neuentscheidung an die untere Aufsichtsbehörde zurückwies (je Dispositiv-Ziff. 1).

E. 1.4

A. _____ hat die Beschlüsse der oberen Aufsichtsbehörde mit Beschwerdeschriften vom 15. Februar 2003 (Postaufgabe) rechtzeitig an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts weitergezogen (7B.39/2003 und 7B.41/2003) und beantragt das Folgende: -:- "Disp.-Ziff. 1 des angefochtenen Beschlusses sei insoweit aufzuheben, als die Vorinstanz anzuweisen ist, die Frage der gültigen Arrestprosequierung im Beschwerdeverfahren zu prüfen und das Betreibungsamt zu verpflichten, die dahingefallen Arrestbeschlüsse aufzuheben." Weiter ersucht er um unentgeltliche Rechtspflege. Die obere Aufsichtsbehörde hat anlässlich der Aktenübersendung Gegenbemerkungen (Art. 80 OG) angebracht und schliesst auf Nichteintreten, eventuell Abweisung der Beschwerden. Es sind keine Vernehmlassungen eingeholt worden.

E. 2

Da die angefochtenen Entscheide gleich lautende Dispositive und weitgehend übereinstimmende Begründungen aufweisen, die Beschwerdeanträge gleich und die Beschwerdebegründungen in weiten Teilen gleich lauten und sich vorliegend die gleichen Rechtsfragen stellen, rechtfertigt es sich, die beiden Beschwerdeverfahren zu vereinigen und in einem Urteil zu erledigen (BGE 125 III 252 E. 1 S. 254).

E. 3.1

Zur Beschwerde gemäss Art. 19 SchKG ist legitimiert, wer durch den Entscheid der oberen Aufsichtsbehörde in seinen rechtlichen oder tatsächlichen Interessen betroffen ist und ein Interesse an der Aufhebung oder Abänderung (vgl. Art. 21 SchKG) des angefochtenen Entscheides hat (BGE 120 III 42 E. 3 S. 44). Die obere Aufsichtsbehörde hat den angefochtenen erstinstanzlichen Entscheid vollumfänglich aufgehoben. Der Beschwerdeführer ist insoweit durch den angefochtenen Beschluss - der allein Anfechtungsobjekt der Beschwerde gemäss Art. 19 SchKG bildet - in keiner Weise beschwert, so dass auf seine Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

E. 3.2

Im Weiteren hat die obere Aufsichtsbehörde die Sache zur Prüfung der Eintretensvoraussetzungen und zur Neuentscheidung an die untere Aufsichtsbehörde zurückgewiesen. Dabei handelt es sich nicht um eine Massnahme im Vollstreckungsverfahren, sondern um eine bloss prozessleitende Verfügung in einem hängigen Beschwerdeverfahren. Eine solche kann nicht Gegenstand einer Beschwerde gemäss Art. 19 SchKG sein (BGE 112 III 90 E. 1 S. 94). Die Beschwerde erweist sich insoweit ebenfalls als unzulässig.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer wendet sich im Besonderen gegen die in den vorinstanzlichen Erwägungen aufgeworfene Frage, ob die Weigerung des Betreibungsamtes, den Arrestbeschluss aufzuheben, im konkreten Fall eine beschwerdefähige Verfügung darstelle, und rügt eine Rechtsverweigerung. Abgesehen davon, dass von Rechtsverweigerung im Sinne der Art. 17 ff. SchKG nicht gesprochen werden kann, wenn ein formeller Entscheid vorliegt, gehen die Vorbringen von vornherein ins Leere: Der Beschwerdeführer ist durch die vorinstanzlichen Erwägungen nicht beschwert, da die Entscheidungsgründe den Inhalt des vorliegenden Urteilsspruches (Aufhebung des erstinstanzlichen Entscheides und Rückweisung zur Neuentscheidung) nicht bestimmen.

E. 4

Nach dem Dargelegten kann auf die Beschwerden nicht eingetreten werden. Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 1 SchKG). Dem Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes kann nicht entsprochen werden, da die Beschwerde bereits an den formellen Voraussetzungen scheitert und die Beschwerdeführung als aussichtslos erscheinen musste (Art. 152 Abs. 1 OG). Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.